

Zur Eidg. Volksabstimmung vom 5. April 1981

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auslandurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim Sektionschef in Buchs anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef innert 10 Tagen zu melden.

Für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein ergeben sich somit folgende Verpflichtungen:

- a) Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein und Arbeits- oder Schulort in der Schweiz bzw. Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeits- oder Schulort im Fürstentum Liechtenstein haben sich beim zuständigen Sektionschef zu melden. Diese unterstehen allen militärischen Obliegenheiten.
- b) Diese Bestimmungen gelten bis zum 50. Lebensjahr.

Auskünfte können eingeholt werden beim Schweizer-Verein oder beim Sektionschef in Buchs.

ZUR EIDG. VOLKSABSTIMMUNG VOM 5. APRIL 1981

Am 5. April entscheiden Volk und Stände über die "Mitenand-Initiative für eine neue Ausländer-Politik". Ein Thema, das nicht nur in Liechtenstein, sondern auch in der Schweiz Grund zu Diskussionen und wie im vorliegenden Fall, einmal mehr zu einer Volksabstimmung führt. Anzunehmend oder abzulehnend ist die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 69ter, der eine grundlegende Umge-

staltung der Gesetzgebung über den Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz nach sich zöge. Die bisherige öffentliche Diskussion bezog sich vor allem auf die von der Initiative geforderte Aufhebung des Saisonierstatuts, die von den Gegnern stark bekämpft wird. Aber die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung enthält noch andere Forderungen.

Es ist nicht leicht, deren Tragweite zu überblicken, denn der Text enthält neben klar umschriebenen Bestimmungen auch viel Unbestimmtes. Die mit den Stimmunterlagen abgegebenen "Erläuterungen" geben wertvolle weitere Hinweise.

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein können an den Eidg. Wahlen und Abstimmungen ebenfalls teilnehmen. Dazu ist jedoch eine einmalige Anmeldung notwendig, damit eine entsprechende Eintragung im Stimmregister der Heimatgemeinde oder dem früheren Wohnort in der Schweiz erfolgen kann. Anmeldeformulare können beim Schweizer-Verein bezogen werden.

Es ist zu beachten, dass nach Einreichung der notwendigen Anmeldung bis zur Bestätigung über den erfolgten Eintrag ins Stimmregister mindestens drei bis vier Wochen notwendig sind. Wenn Sie sich bis jetzt noch nicht zur Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen angemeldet haben, sollten Sie dies jetzt tun. Dann haben Sie nämlich die Gewähr an den folgenden Eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen zu können:

14. Juni 1981
27. September 1981
29. November 1981

Wenn sich die Stimmberechtigten am 5. April zur Mitenand-Initiative äussern, ist dies nicht das erstemal, dass sie zu einem Volksbegehren Stellung zu nehmen haben, das im Bannkreis der Ueberfremdungsproblematik steht.

- Eine erste Ueberfremdungs-Initiative wurde 1965 eingereicht. Sie war lanciert worden von der Demokratischen Partei des Kantons Zürich, die sich wenige Jahre später auflöste. Das Volksbegehren kam, da es zurückgezogen wurde, nicht zur Abstimmung.

- Zu einer harten, mit viel Emotionen belasteten Auseinandersetzung kam es bei der Diskussion um

die zweite Ueberfremdungs-Initiative, die sogenannte Schwarzenbach-Initiative, benannt nach ihrem Promotor, dem damaligen Nationalrat James Schwarzenbach. Bei einer überdurchschnittlichen Stimmbeteiligung (74,1 Prozent) wurde sie am 7. Juni 1970 von 550'000 Stimmberechtigten gutgeheissen, während 650'000 mit Nein votierten; in 13½ Ständen überwog die Nein-Minderheit, während 6½ Kantone einen Ja-Ueberschuss aufwiesen.

- Schiffbruch erlitt die dritte Ueberfremdungs-Initiative, die von der Nationalen Aktion lanciert worden war. Im Oktober 1974 vereinigte das Volksbegehren bei einer erneut hohen Stimmbeteiligung von 70 Prozent 880'000 Ja auf sich, während 1,7 Mio. Stimmberechtigte ein Nein einlegten. Alle Stände wiesen diesmal eine Nein-Mehrheit auf.

- Noch deutlicher als bei der dritten Initiative fiel das Abstimmungsergebnis für die Nummern vier und fünf aus, die 1977 zur Abstimmung gelangten. Das von den Republikanern gestartete dritte Volksbegehren "zum Schutz der Schweiz" wie auch die Initiative "zur Beschränkung der Einbürgerungen", lanciert wiederum von der Nationalen Aktion, scheiterten deutlich.

- Hängig ist eine weitere Initiative, die ebenfalls aus überfremdungspolitischen Gründen ergriffen worden war: das von der Nationalen Aktion im Herbst 1979 eingereichte Volksbegehren "gegen den Ausverkauf der Heimat".

LIECHTENSTEINISCHE MASSNAHMEN ÜBER DIE BEGRENZUNG DER ZAHL DER AUSLÄNDER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit vom 6. November 1963 verordnete die Fürstliche Regierung am 9. September 1980 folgendes:

Art. 1 Zwischen dem Anteil der liechtensteinischen und der ausländischen Wohnbevölkerung und der Zahl der liechtensteinischen und der ausländischen Erwerbstätigen ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben.